

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Mietomnibussen

1. Vertragsabschluss

Angebote des Unternehmers sind freibleibend.
Eine vertragliche Bindung des Unternehmers entsteht erst durch
Annahme des Angebots
und
Bestätigung durch den Unternehmer
Die Annahme des Angebots durch den Kunden kann schriftlich,
mündlich oder telefonisch erfolgen.
Die Form der Bestätigung steht dem Unternehmer frei.

2. Leistungsinhalt

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist ausschließlich
die Bestätigung (Ziff. 1) des Unternehmers maßgebend.
Für Leistungen, die andere Leistungsträger erbringen, ist der
Unternehmer lediglich Vermittler

3. Leistungsänderung

- Änderungen durch den Unternehmer, durch Dritte oder
höhere Gewalt.
Abweichungen einzelner Reiseleistungen, von der
Bestätigung, die nach Vertragsabschluß eintreten und nicht
vom Unternehmer wider Treu und Glauben herbeigeführt
werden, sind gestattet.
- Änderungen auf Wunsch des Kunden.
Änderungen auf Wunsch des Kunden nach Fahrtritt (z. B.
hinsichtlich Fahrstrecke und Fahrdauer) sind nur möglich,
soweit die gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen
dies zulassen. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Fahrer.
Der Auftrag zur Änderung ist vom Kunden durch Unterschrift
auf dem Fahrauftrag zu bestätigen.

4. Preise

- Es gelten die bei Vertragsabschluß vereinbarten Preise.
- Erhöht sich der Umfang der vereinbarten Leistungen, z. B.
bei Änderung nach Ziff. 3 b, so ist der Mehrpreis vom
Kunden zu bezahlen.

5. Rücktritt und Kündigung durch den Kunden

- Tritt der Kunde vor Fahrtritt vom Vertrag zurück, so wird
dadurch der Anspruch des Unternehmers auf die vereinbarte
Vergütung nicht berührt.
Der Unternehmer wird aber seine ersparten Aufwendungen
absetzen.
Anstelle der vereinbarten Vergütung kann der Unternehmer
eine Rücktrittspauschale erheben. Diese beträgt
bis zum 22. Tag vor Fahrtritt 10%
ab 21. bis 7. Tag vor Fahrtritt 25%
ab 6. Tag vor Fahrtritt 40% des vereinbarten Entgeltes.
- Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag nach Antritt der Fahrt
zu kündigen, wenn während der Fahrt außergewöhnliche
Umstände eintreten, die zu einer Unmöglichkeit der
Leistungserbringung führen
Kündigt der Kunde den Vertrag, so kann der Unternehmer
eine den Umständen nach angemessene Vergütung für die
bereits erbrachten oder noch zur Beendigung der Fahrt noch
zu erbringenden Leistungen verlangen. Für die Verpflichtung
des Unternehmers zur Rückführung des Kunden gilt Ziff. 6 b
sinngemäß.
- Die Geltendmachung eines weiteren dem Unternehmer
entstandenen Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dazu
gehören z. B. Stornierungsgebühren für Schiffspassagen
oder Hotelleistungen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Unternehmer

- Der Unternehmer kann in folgenden Fällen vor Fahrtritt vom
Vertrag zurücktreten oder nach Fahrtritt den Vertrag kündigen.
- wenn außerordentliche Umstände eintreten, die zu einer von
dem Unternehmer nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der
Leistungserbringung führen.

- Bei Kündigung nach Antritt der Fahrt ist der Unternehmer
verpflichtet, den Kunden zurückzuführen, es sei denn, dass
gerade die Gründe, die zur Kündigung geführt haben, eine
Rückführung des Kunden durch den Unternehmer nicht
möglich machen. Aufwendungen, die der Unternehmer
aufgrund nicht in Anspruch genommener Leistungen erspart
hat, werden dem Kunden erstattet. Mehrkosten gehen zu
Lasten des Kunden. Dies gilt entsprechend, wenn aus den
aufgeführten Gründen Änderungen der Leistungen
notwendig werden.

7. Verhalten der Fahrgäste

- Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen
werden Reinigungskosten erhoben; weitergehende
Ansprüche bleiben unberührt.
- Beschwerden sind nicht an den Fahrer, sondern an den
Unternehmer zu richten.

8. Haftung des Unternehmers

Der Unternehmer haftet grundsätzlich im Rahmen der Sorgfalts-
pflicht eines ordentlichen Kaufmanns für ordnungsgemäße
Erbringung der gem. Ziff. 2 bestätigten Leistungen.

9. Beschränkung der Haftung

- Die Haftung des Unternehmers ist für den Kunden
insgesamt auf die Höhe des in Ziff. 4 vereinbarten Preises
beschränkt.
 - soweit ein Schaden des Fahrgastes nicht vorsätzlich oder
grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - soweit der Unternehmer wegen einem dem Fahrgast
entstehenden Schaden ausschließlich wegen eines
Verschuldens eines Leistungsträgers haftbar ist.
Ein Anspruch auf Schadensersatz ist jedoch
ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Schadens beim
Kunden lediglich durch leicht fahrlässigkeit verursacht
wurde oder durch unerlaubte Handlungen eines
Leistungsträgers bei Gelegenheit der Vertragserfüllung.
§ 8 a Abs, 2 Satz 1 StVG bleibt unberührt.
- Die Haftung des Unternehmers ist ausgeschlossen oder
beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften die auf
die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen
anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls
ausgeschlossen oder beschränkt ist.
- Der Unternehmer haftet nicht für Leistungsstörungen im
Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen
lediglich vermittelt werden.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer
Erbringung von Leistungen hat der Kunde innerhalb eines Monats
nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Fahrt
schriftlich gegenüber dem Unternehmer geltend zu machen. Nach
Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen,
wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert
worden ist.
Alle Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 6 Monaten, sonstige
Ansprüche 2 Jahre nach Beendigung der Reise.
Erklärt der Unternehmer zunächst gegenüber dem Kunden,
dass die vorgetragenen Beanstandungen und Ansprüche geprüft
werden, so ist die Verjährung von diesem Zeitpunkt an solange
gehemmt, bis der Unternehmer dem Kunden das Ergebnis seiner
Prüfung und seiner Entscheidung im Hinblick auf dessen
Ansprüche bekannt gibt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheitsvorschriften

Der Fahrgast ist für die Kenntnis und Einhaltung der Pass-, Visa-,
Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich.
Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften
erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese
Vorschriften nach Vertragsabschluß geändert worden sind.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat
nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.